Karolina Eickenjäger
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht

»Nun doch: EuGH lässt beschränkte Anwendung der Mindestsätze zu«

Mit dem Urteil vom 18.01.2022 (C -261/20) entschied der EuGH eine bei den deutschen Gerichten hoch umstrittene Frage zur Anwendbarkeit der früheren Mindestsatzregelung der HOAI (§ 7 Abs. 1 a. F.). Die früheren Mindestsätze können im Rahmen von Aufstockungsklagen gegen private Bauherren durch Architekten und Ingenieure erfolgreich verfolgt werden. Das Urteil ist eine Folge der Entscheidung des EuGH aus dem Jahre 2019 zur Wirksamkeit der Mindestsatzregelungen der HOAI.

1.

Rückblick: Am 04.07.2019 stellte der EuGH zunächst fest, dass die Bundesrepublik Deutschland mit der Regelung verbindlicher Honorare (Mindest- und Höchstsätze, § 7 Abs. 1 a. F. HOAI) für die Planungsleistung von Architekten und Ingenieuren gegen die Dienstleistungsrichtlinie der EU verstößt. Der EuGH beanstandete nicht die HOAI als Gebührenordnung, sondern lediglich die Verbindlichkeit der Mindest- und Höchstsätze. Die Folgen dieser Entscheidung sind in Deutschland Gegenstand hitziger Debatten und unterschiedlicher obergerichtlicher Urteile gewesen. Im Kern ging es um die Frage, inwieweit das Urteil des EuGH hinsichtlich der Europarechtswidrigkeit der Mindest- und Höchstsätze unmittelbare Auswirkung auf die bestehenden Planerverträge hat und insbesondere Bauherren sich auf die Entscheidung des EuGH berufen können.

1.1

Unter den Gerichten bildeten sich zwei Lager, angeführt vom OLG Celle und OLG Hamm. Die Gerichte bewerteten die Auswirkungen auf geschlossene Verträge unterschiedlich: Im Fokus stand die Frage, ob europarechtliche Urteile des EuGH sofort auf Verträge Privater durchschlagen.

1.2

Der Fall: Dem Ausgangsverfahren lag ein Pauschalhonorarvertrag zwischen Privatpersonen aus dem Jahre 2016 zu Grunde, den der Ingenieur ein Jahr später kündigte. Für die seinerseits erbrachten Leistungen rechnete der Ingenieur ungeachtet eines vereinbarten niedrigeren Honorars, nunmehr nach den damaligen HOAI-Mindestsätzen ab. Mit einer Honorarklage verfolge der Ingenieur einen Restwerklohn, der zusammen mit den bereits geleisteten Zahlungen die vereinbarte Pauschalsumme deutlich überstieg. Nachdem der Ingenieur in zwei Instanzen obsiegte, reichte die Beklagte Revision beim Bundesgerichtshof ein.

Der BGH ersuchte den EuGH um Klärung, ob ein nationales Gericht die Regelung des § 7 HOAI unangewendet lassen müsse. Erstaunlicherweise

>>

CASTRINGIUS
Rechtsanwälte & Notare

Zweite Schlachtpforte 7
28195 Bremen
Telefon (0421) 368 000
Telefax (0421) 368 0033
info@castringius.de
www.castringius.de

»Nun doch: EuGH lässt beschränkte Anwendung der Mindestsätze zu«

gab der BGH zu der Rechtsfrage eine eigene Tendenz ab, wonach eine unmittelbare Wirkung der Dienstleistungsrichtlinie im laufenden Gerichtsverfahren zwischen Privatpersonen ausscheide.

2.

Der EuGH entschied, dass ein nationales Gericht bei einem Rechtsstreit, in dem sich ausschließlich Privatpersonen gegenüberstehen, die Regelungen der Mindestsätze der HOAI 2013 weiterhin anwenden kann.

Zwar gehe das Unionsrecht grundsätzlich dem Recht eines Mitgliedstaates vor und verpflichte die Mitgliedstaaten zu sämtlichen Handlungen, dem Unionsrecht im Mitgliedstaat volle Wirksamkeit zu verschaffen. Aus diesem Grundgedanken hatte das OLG Celle die unmittelbare Anwendbarkeit angenommen und Aufstockungsklagen zurückgewiesen. Der EuGH nahm nun die Gelegenheit wahr, die Umsetzung von Unionsrecht zu präzisieren: Nationale Gerichte müssen danach nationales Recht »so weit wie möglich« unionrechtskonform auslegen. Dies gelte auch bei Rechtsstreitigkeiten zwischen Privatpersonen. Allerdings besteht eine Schranke: Deutsche Gerichte sind verpflichtet, allgemeine Rechtsgrundsätze zu beachten und insbesondere bestehendes Recht nicht entgegen dem Wortlaut auszulegen. Der BGH vertrat in dem Vorlageersuchen die Auffassung des OLG Hamm, wonach die vom Gesetzgeber verfolgte Absicht der Verbindlichkeit der Mindestsätze nicht umgangen werden könne, sodass eine unionsrechtskonforme Auslegung des nationalen Rechts vorliegend nicht möglich wäre. Der Grundsatz, wonach nationale Gerichte ausnahmslos verpflichtet wären, wegen des Vorrangs des Unionsrechts europarechtswidrige Bestimmungen des nationalen Rechts aus eigener Entscheidungsbefugnis heraus nicht anzuwenden, greife vorliegend nicht.

Auch aus der europäischen Richtlinie selbst ergeben sich keine entsprechenden Verpflichtungen nationaler Gerichte. Richtlinien wenden sich gerade nicht an Einzelne, sodass sich private Parteien vor nationalen Gerichten nicht auf die Einhaltung von Richtlinien berufen können. Richtlinien beziehen sich auf die Mitgliedstaaten.

Mit anderen Worten: die nationalen Gerichte können Klagen zwischen Privaten, welche auf die Geltendmachung von Mindestsatz gerichtet sind, nicht mit dem Hinweis auf die Entscheidung des EuGH aus dem Jahre 2019 als unbegründet zurückweisen. Dies betrifft allerdings beschränkt nur die Fälle, bei denen der Vertragsschluss vor dem 04.07.2019 (erstes EuGH Urteil zur HOAI) lag.

Durch die Verabschiedung der HOAI 2021 ist darüber hinaus durch die Einführung des Basishonorarsatzes die Grundlage für derartige Verfahren entzogen.

3.

Spannend bleibt ein weiterer Aspekt, den der EuGH aufgeworfen hat: Das Gericht wies darauf hin, dass jeder Mitgliedstaat sicherzustellen hat, dass auch für private Parteien kein Schaden durch die Nichtbeachtung von Unionsrecht entsteht. Dies könnte durch die fehlerhafte Umsetzung der Richtlinie bis zur Verabschiedung der HOAI 2021 der Fall sein. Ob und inwieweit die dafür notwendigen Voraussetzungen vorliegen, ist jedoch durch den EuGH nicht beantwortet worden.

Fazit:

Bei Verträgen über das Erbringen von Planerleistungen, die vor dem 04.07.2019 zwischen Privatpersonen geschlossenen wurden, kann der Mindestsatz weiterhin geltend gemacht werden.

CASTRINGIUS
Rechtsanwälte & Notare

Zweite Schlachtpforte 7
28195 Bremen
Telefon (0421) 368 000
Telefax (0421) 368 0033
info@castringius.de
www.castringius.de